

Nutzungsordnung für das Jugendzentrum der Gemeinde Großkrotzenburg

1. Das Jugendzentrum ist eine Einrichtung der Gemeinde Großkrotzenburg für Kinder und Jugendliche. Zweck der Einrichtung ist die Freizeitgestaltung nach den Grundsätzen einer offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).
2. Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 8 und 25 Jahren entsprechend der veröffentlichten Öffnungszeiten offen (siehe Anlage).
3. Die Nutzung des Jugendzentrums für Feiern von Privatpersonen ist nicht gestattet.
4. Eine befristete Nutzung für Sonderveranstaltungen kann auf Antrag erteilt werden. Die Bedingungen einer befristeten Nutzung des Jugendzentrums werden in einem besonderen befristeten Nutzungsvertrag geregelt.
5. Das Jugendschutzgesetz ist Bestandteil der Nutzungsordnung.
6. Im Jugendzentrum besteht generelles Rauchverbot.
7. Alkoholische Getränke (Bier) werden erst ab 18 Uhr, nur für Jugendliche ab 16 Jahren, in maßvollem Umfang verkauft. Hochprozentige Alkoholika sind verboten !
8. Angetrunkene oder betrunkene Personen haben keinen Zutritt zur Einrichtung.
9. Der Besitz und der Genuss von Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen ist auf dem Gelände des Jugendzentrums strengstens verboten. Unter Drogeneinfluss stehende Personen werden sofort aus der Einrichtung verwiesen.
10. Der Handel mit verbotenen Drogen auf dem Gelände des Jugendzentrums wird unverzüglich zur Anzeige gebracht.
11. Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist in den Räumlichkeiten und auf dem Außengelände des Jugendzentrums verboten.
12. Im Jugendzentrum ist parteipolitische Betätigung grundsätzlich zu unterlassen.
13. In der Einrichtung ist es untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese vertreten.
14. Beleidigungen, Drohungen und Beschimpfungen gegenüber dem betreuenden Personal und den anderen Besuchern werden nicht geduldet und können zum Hausverbot führen.
15. Für die Nutzung der Spielgeräte des Jugendzentrums ist ein Pfand bei den jeweils betreuenden Personen zu hinterlegen.
16. Weisungsbefugt sind die hauptamtlichen Mitarbeiter, sowie die von ihnen beauftragten verantwortlichen Personen, im Sinne der Ausübung des Hausrechtes. Sie achten auf die Einhaltung der Nutzungsordnung. Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung entscheiden die pädagogischen Mitarbeiter/innen über die Maßnahmen und leiten die notwendigen Schritte ein (Gespräche, Verwarnung, Schadensersatz, Hausverbot oder Anzeige).
17. Die Nutzungsordnung für das Jugendzentrum tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2009 in Kraft. Die Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Gemeinde Großkrotzenburg im Bürgerhaus vom 21.03.1980 tritt zum 30. September 2009 außer Kraft.

Großkrotzenburg, 23.09.2009

Friedhelm Engel
Bürgermeister